

Ausfertigung

Samtgemeinde Rodenberg
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung zur Änderung
mit Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II Umweltbericht

Stand: 18.03.2019

Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2017 bis März 2019

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Plangebiet und Untersuchungsraum	1
2	Anlass der Planänderung	1
3	Planungsvorgaben	2
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg	4
4	Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 50	6
5	Erschließung	6
6	Ver- und Entsorgung	7
7	Emissionen	7
8	Boden / Geologie	7
9	Landwirtschaft	7
10	Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
11	Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung	8
12	Hinweise	9
12.1	Kampfmittel	9
12.2	Denkmalschutz	9
12.3	Altlasten	9
13	Umweltbericht	9
14	Rechtliche Grundlagen	11

	Seite
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Schaumburg-GIS)	1
Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Messenkamp (unmaßstäbliche Darstellung)	2
Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	5
Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 50 (unmaßstäbliche Darstellung)	6

1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der 50. Änderung beinhaltet eine Fläche von ca. 1,8 ha und befindet sich in der Gemeinde Messenkamp. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen den beiden Orten Messenkamp und Altenhagen II. Er beinhaltet neben dem dort bereits vorhandenen Friedhof noch die Teilfläche, die zur Errichtung einer neuen Feuerwache vorgesehen ist. Der Änderungsbereich befindet sich dabei südlich der Altenhäger Straße.

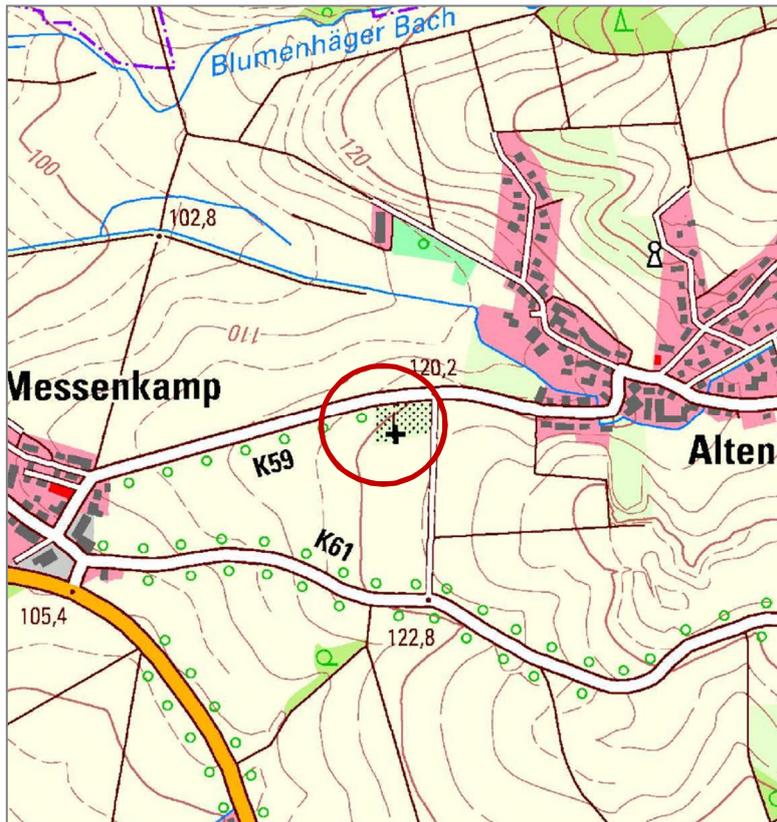


Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Schaumburg-GIS)

2 Anlass der Planänderung

In der Gemeinde Messenkamp in der Samtgemeinde Rodenberg sollen zwei Feuerwehrgerätehäuser durch einen Neubau ersetzt werden, so dass beide freiwilligen Feuerwehren in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden können.

Als Standort ist eine Fläche zwischen den beiden Orten Messenkamp und Altenhagen II, in direkter Nachbarschaft zum dort ansässigen Friedhof ausgewählt worden. Im Zusammenhang der planungsrechtlichen Sicherung des neuen Feuerwehrstandortes soll ebenso das direkte Umfeld des Friedhofs, vor allem mit Blick auf die vorhandene Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses allerdings aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Eine Änderung für diesen Teilbereich ist erforderlich, dass der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“ in Messenkamp, als aus dem Flächennutzungsplan, entwickelt, beschrieben werden kann.

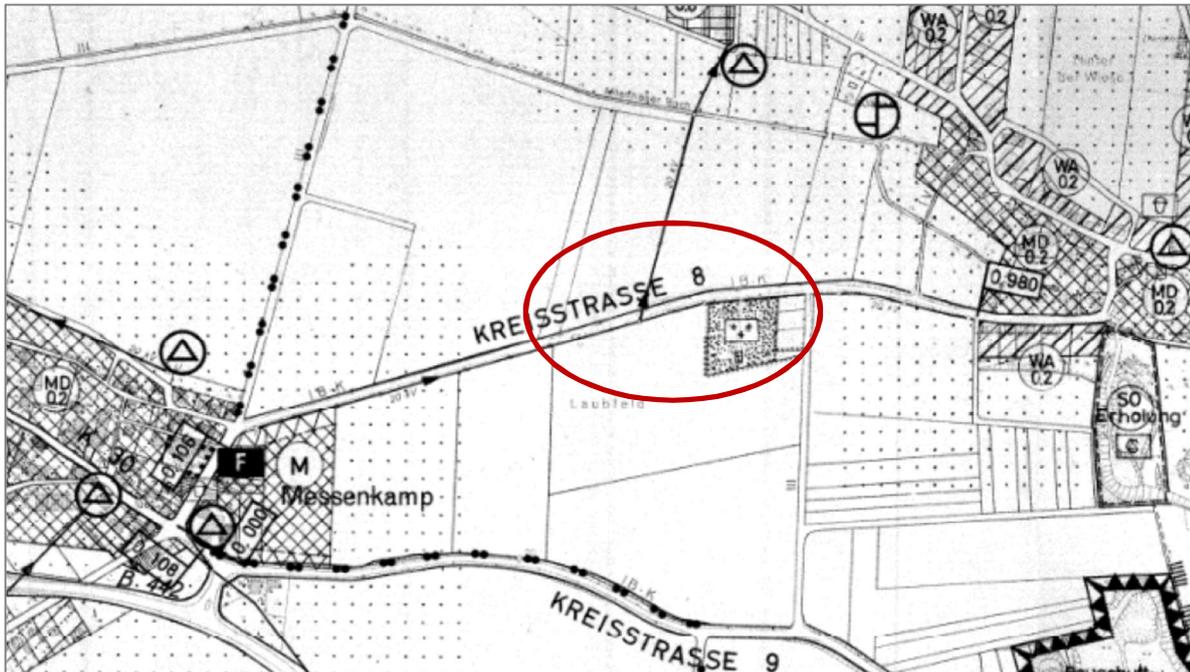


Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Messenkamp (unmaßstäbliche Darstellung)

3 Planungsvorgaben

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm wurde im Interesse der Rechtsklarheit und zur Erleichterung der Rechtsanwendung am 26.09.2017 bekannt gemacht (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. 379) (Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Gliedgemeinde Messenkamp und Altenhagen II in der Samtgemeinde Rodenberg als gemeinsames Gerätehaus in der Mitte der zwei Ortschaften dienen. Durch die Lage direkt an der K 59 (Altenhäger Straße) ist die Erschließbarkeit gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Ein Teil des Vorhabenbereichs wird momentan ackerbaulich genutzt, während der andere Teil als Friedhof und als Kleingartenanlage fungiert.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Für die im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft stehen in unmittelbarer Nähe zum Ort Altenhagen II Flächen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Auf dieser, in Besitz der Kommune befindlichen Ersatzfläche östlich von Altenhagen II ist somit ein externer Ausgleich gesichert. Weitere Details zur Ausgleichmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen und zu sichern.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 59 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken

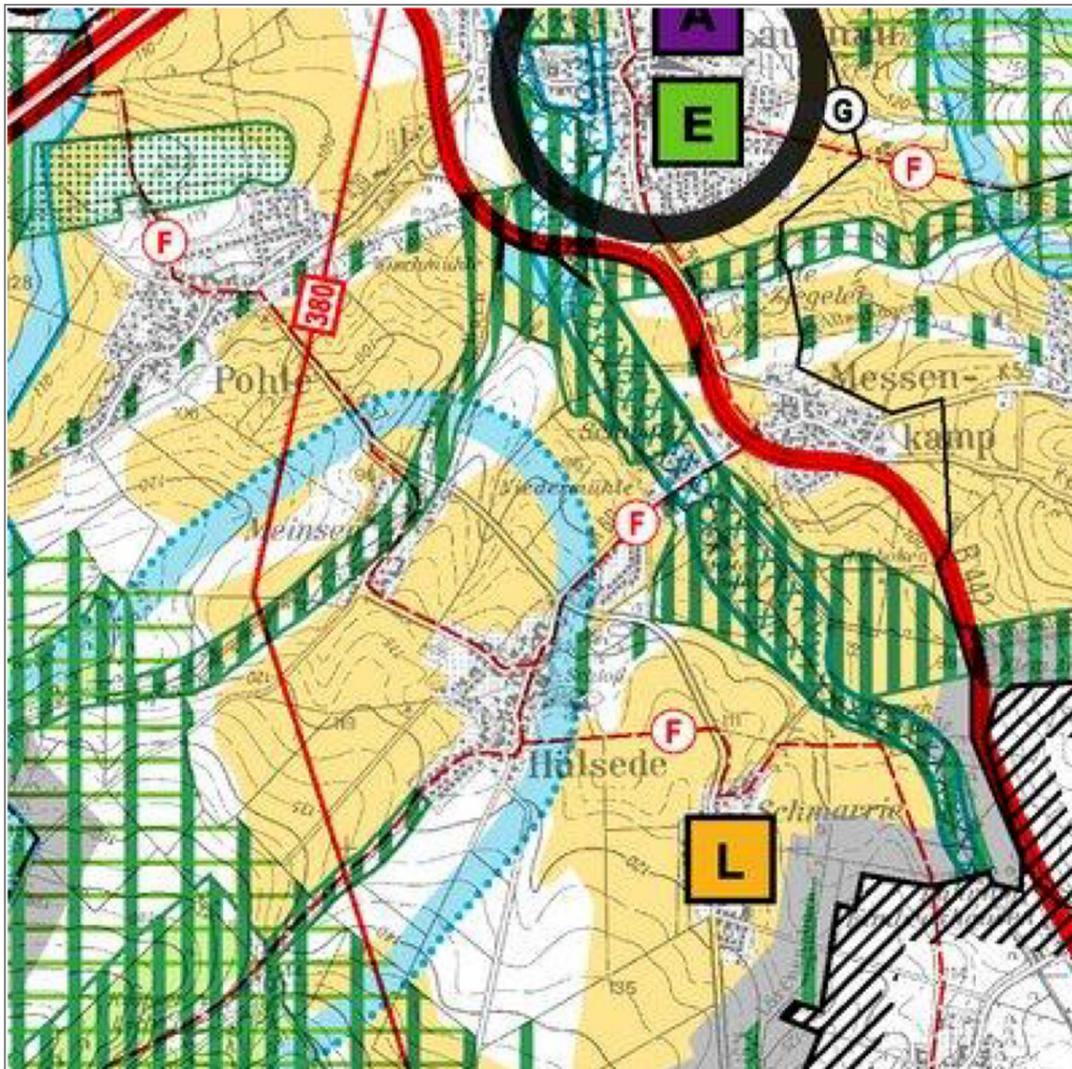


Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

4 Geplante Darstellung um Zuge der Änderung Nr. 50

Es ist geplant, die östlich des Friedhofs gelegene und im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu ändern. Somit ist in Vorbereitung auf die parallel durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Fläche entsprechend den Planungen anzupassen, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt dargestellt werden kann.



Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 50 (unmaßstäbliche Darstellung)

5 Erschließung

Die Erreichbarkeit ist über die Altenhäger Straße gesichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im südlichen Bereich der Straße ein kleiner Graben und nördlich der Straße ein Radweg befindet. Dieser sichert eine gute Erreichbarkeit des Standortes auch mit dem Fahrrad.

Die Fläche, die als Parkmöglichkeit im Eingangsbereich des Friedhofs angelegt ist, sichert nur wenige Stellplätze und bei mehreren Autos ist die Abfahrt ggf. nicht ungefährlich, wenn man das Fahrzeug vorwärts eingeparkt hat, denn man muss dann rückwärts auf die Altenhäger Straße stoßen.

Im Rahmen der weiterführenden Planungen ist zu prüfen, inwiefern mit der Entwicklung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses eine Verlagerung der Stellplatz des Friedhofs von der Kreisstraße weg und eine Anordnung neben dem Friedhof erfolgen können.

6 Ver- und Entsorgung

Erforderliche Medien zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes befinden sich entlang der Altenhäger Straße.

Die im südlichen Bereich der Straße verlaufende oberirdisch verlaufende Stromleitung der avacon, soll 2018/2019 unterirdisch verlegt werden, so dass es in diesem Zusammenhang auch zu keinen Konflikten mit der oberirdischen Leitung und der Zufahrtmöglichkeit zum Feuerwehrstandort gibt.

7 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen. Da sich das Betrachtungsgebiet allerdings von den nächstgelegenen Siedlungsbereichen mind. 300 m entfernt befindet, sind Emissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche nicht zu erwarten.

8 Boden / Geologie

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 11.12.2017).

Im Vorhabengebiet herrschen Pseudogley-Parabraunerden vor. Dabei dominieren hauptsächlich Lösslehme. Pseudogley-Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Dadurch wird der Unterboden verlehmt, was zu Stauwasserbildung führt. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2017) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Des Weiteren handelt es sich bei den Böden innerhalb des Vorhabensbereichs überwiegend um stark überformte und anthropogen überprägte Böden, so dass davon auszugehen ist, dass charakteristische Bodenfunktionen des jeweiligen Bodentyps kaum oder nicht mehr vorhanden sind. Der Osten des Vorhabensgebietes ist allerdings mit Laubgehölzen bestanden, so dass hier von einer weniger starken Überformung auszugehen ist und der Bodentyp als bedingt naturnah eingestuft werden kann.

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass die Böden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad, keine kulturhistorische Bedeutung aufweisen.

Darüber hinaus sind sie bereichsweise stark überprägt oder nur bedingt naturnah. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diese Böden daher kein besonderer Schutzbedarf festzustellen.

Im Planungsgebiet können nach Aussagen des Landesamtes für Bergbau und Geologie (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Münder Mergel) in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. In seltenen Fällen können auch

Erdfälle auftreten. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind jedoch mehr als 2 km von der Planungsfläche entfernt. Es liegen für das Gebiet keine Hinweise auf Subrosion vor, so dass die die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten „ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2) wird.

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA: 2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIM EN 1997-2/NA2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

9 Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist in seiner Nutzung im Wesentlichen zweigeteilt. Im östlichen Bereich findet sich der bereits im wirksamen FNP als Friedhof aufgenommen ist. Der westliche Teilbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und ist als solche auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bis zu einer weiterführenden Entwicklung im Rahmen einer Konkretisierung der Baumaßnahme der neuen Feuerwache wird diese Fläche als landwirtschaftlich zu nutzende Flächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Zur Vorbereitung der baurechtlichen Sicherung der Errichtung einer Feuerwache ist ein Teilbereich in einer Größe von ca. 3.000 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche herauszunehmen und als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort im Flächennutzungsplan dazustellen.

Durch die unmittelbare Lage am vorhandenen Friedhof wird die Nutzung der unmittelbar umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nur insofern eingeschränkt, dass mit der Entwicklung der Fläche die besagten ca. 3.000 m² nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Nutzung der anderen übrigen Flächen wird durch die Nutzung als Feuerwehrstandort nicht eingeschränkt.

10 Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Es ist bereits dargelegt, dass die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Auswirkungen auf die übergeordneten Planwerke werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Messenkamp nicht gesehen.

11 Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen der

verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden.

Die Gemeinde Messenkamp, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes verantwortlich ist, kann bereits zur Sicherung des Ausgleichs ein Grundstück (Flurstück 15/2 in der Gemarkung Altenhagen II) benennen, auf welchem der nicht vor Ort umsetzbare Ausgleich ausgeglichen werden kann.

Somit kann bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass der Eingriff auf der für eine neue bauliche Entwicklung vorgesehene Bereich durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

12 Hinweise

12.1 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Gemeinde Messenkamp sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbilddauswertung) durchgeführt worden.

Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird den jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

12.2 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

12.3 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

13 Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplans Gegenstand sind.

Der Umweltbericht wird als separates Dokument geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist er jedoch Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

14 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012: in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert und ergänzt am 24. Septmeber 2012; Änderung und Ergänzung in Kraft getreten am 03. Oktober 2012.
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, Landkreis Nienburg/Weser, Nienburg/Weser, in Kraft getreten 04. Juli 2003, derzeit in Neuauflistung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO): in der Fassung vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, ausgegeben am 29. Juli 2014). Zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193.
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Niedersachsen - vom 19. Februar 2010 (GVBl 2010 S. 104).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert Art. 2 § 7 des Gesetzes v. 12. November 2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015 S. 307)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50 in der Samtgemeinde Rodenberg in der Gemeinde Messenkamp, der sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung inkl. des Umweltberichts zusammensetzt.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den 18.03.2019

gez. i. V. Brinschwitz

(i.V. M. Brinschwitz)

Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 öffentlich ausgelegen. Eine erneute Beteiligung fand gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.01.2019 bis einschließlich 18.02.2019 statt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 50 in seiner Sitzung am 03.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rodenberg, den 19.06.2019

gez. i. V. Jacobs

(Der Samtgemeindebürgermeister)